Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg." Hundegasse 51, angenommen.
Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 87. Danzig, den 28. Oktober **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Betrifft die Wahlen für das Haus der Abgeordneten.

1 Der Herr Minister des Innern hat als Termin für die Wahl der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl den 12. November cr. festgesetzt. Gemäß § 10 des Wahlreglements vom 14. März 1903 bestimme ich hierdurch, daß die Wahl der Wahlmänner in allen Urwahlbezirken des Kreises Danziger Höhe um 2 Uhr nachmittags zu beginnen hat.

Sämtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, alle Urwähler der Ortschaft zur Wahl der Wahlmänner zum Termin

Donnerstag, d. 12. November cr., Nachmittags 2 Uhr

auf ortsübliche Weise **vorzuladen** und dabei den Wahlort und das Wahllokal, sowie den Namen des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters, welche durch meine Verfügung vom

6. Oktober cr., in Nr. 82 des Kreisblattes bekannt gemacht sind, mitzuteilen.

Ueber die erfolgte Vorladung haben die Ortsvorsteher sodann **eine Bescheinigung dahin auszustellen,**

„daß die sämtlichen Urwähler in der Ortschaft N. zum Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner Donnerstag, den 12. November cr., nachmittags 2 Uhr in ortsüblicher Weise vorgeladen worden sind, und daß bei der Vorladung auch zugleich der Wahlort und das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und der Name seines Stellvertreters bekannt gemacht ist, wird hierdurch bescheinigt."

N. den ten

Der Gutsvorstand oder Gemeindevorstand.

(Siegel) Unterschrift.

Diese Bescheinigung ist bis spätestens den 7. November **an den Wahlvorsteher** des Wahlbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, einzusenden. Gegen die säumigen Ortsvorsteher werde ich eine Ordnungsstrafe von 9 Mk. festsetzen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, mir sofort Anzeige zu machen, falls ihnen die Vorladungsbescheinigung von einem Ortsvorstande des Urwahlbezirks nicht rechtzeitig zugehen sollte.

Danzig, den 26. Oktober 1903. Der Landrat.

---

2 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich bei den im Amtsbezirk vorkommenden Neubauten, abgesehen von dem Rohbau und der Gebrauchsabnahme, mehrfache außerterminliche Kontrollen durch die Polizeibeamten und die dortigen Bausachverständigen vornehmen zu lassen, wobei festzustellen ist, ob die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 14. November 1902, welche untenstehend abgedruckt ist, betreffend den Schutz der Bauhandwerker gegen Schädigungen ihrer Gesundheit, und die Unfallverhütungs-Vorschriften der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{17. Dezember}}$ 1898 befolgt werden.

Wenn Verfehlungen gegen diese Bestimmungen festgestellt werden, so ist gemäß § 367 Ziffer 14 des Strafgesetzbuchs einzuschreiten. Ist der ermittelte Verstoß ein so erheblicher, daß die der Polizeibehörde durch das Gesetz vom 23. April 1883 eingeräumte Strafbefugniß nicht ausreichend erscheint, so ist die Sache der Amtsanwaltschaft behufs Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu übergeben.

Die Befugnis der Polizei, mit den ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln auf die Abstellung vorgefundener Mängel hinzuwirken, wird hierdurch nicht berührt.

Die bei vorkommenden Bauunfällen aufgenommenen polizeilichen Verhandlungen, werden auch häufig Gelegenheit geben, Verfehlungen gegen die erlassenen Vorschriften festzustellen.

Danzig, den 21. Oktober 1903. Der Landrat.

Polizeiverordnung

betreffend

den Schutz der Bauhandwerker gegen Schädigungen ihrer Gesundheit.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 120 e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 / 1. Juni 1891 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes für den Regierungsbezirk Danzig angeordnet.

§ 1.

Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind, die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse genügt.

§ 2.

In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksfeuerung beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Vorschrift werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Strafgesetzbuchs Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 4.

Die den gleichen Gegenstand betreffenden Orts-, Kreis- und Bezirks-Polizeiverordnungen werden aufgehoben.

Danzig, den 14. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.

3

Die Herren Amtsvorsteher weise ich an, in denjenigen Fällen, in denen die auf Ersuchen des Staatsanwalts vernommenen Personen dort Zeugengebühren beanspruchen, sofort die zur Entscheidung über den Anspruch erforderlichen Vermerke zu den Akten zu bringen. Hierzu gehören namentlich:

„die Angabe der Stunde des Termins und der Entlassung des Zeugen“,

„die Angabe der Entfernung des Wohnorts des Zeugen vom Amte und bei Besitzern die Angabe, ob sie zu den kleineren oder den größeren zu rechnen

sind, im letzteren Falle, ob sie Fuhrwerk benutzt haben, eigenes oder Lohnfuhrwerk und wieviel sie für dieses gezahlt haben".

Danzig, den 22. Oktober 1903. Der Landrat.

---

4 Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 13. August 1900 — Kreisblatt Nr. 66 — und 10. Juli 1901 — Kreisblatt Nr. 57 — mache ich die Ortsvorstände darauf aufmerksam, daß nach neueren Bestimmungen nunmehr auch die mehrjährig Freiwilligen **der Garde** ohne vorherige Sammlung bei den Bezirks-Kommandos **unmittelbar** zu ihren Truppenteilen einzuberufen sind.

Die Auszahlung der Marschgebührnisse an diese Leute erfolgt ebenfalls in der in oben angezogenen Verfügungen beschriebenen Weise.

Danzig, den 22. Oktober 1903. Der Landrat.

---

5 Die Frau Bertha Zielinski zu Viereck ist zur weiteren Ausübung der Trichinen und Finnenschau im Amtsbezirk Matern von mir zugelassen worden.

Danzig, den 21. Oktober 1903. Der Landrat.

---

6 Während des Winterhalbjahrs erfolgt die Beförderung von Corrigenden nach der Besserungsanstalt zu Konitz von Danzig aus an jedem **Donnerstag**, sowie die Beförderung von Strafgefangenen in die Zuchthäuser zu Mewe und zu Graudenz an jedem **Dienstag und Donnerstag** mit dem um **8 Uhr Morgens** abgehenden Zuge Nr. 543.

Danzig, den 23. Oktober 1903. Der Landrat.

---

7 Das Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5 wird vom 2. bis 7. und vom 11. bis 13. November von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags in dem Gelände zwischen Glettkau und Zoppot ein gefechtsmäßiges Schießen mit der Richtung nach der See abhalten.

Die Absperrung der gefährdeten Strecken erfolgt auf dem Lande durch Militärposten, zur See durch einen Dampfer mit Lootsen an Bord. Der Gefahrsbereich geht bis 4 Kilometer von der Küste in See.

Den Weisungen der Absperrposten und des Absperrdampfers ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Ortsvorstände von Oliva, Glettkau, Conradshammer, Brösen und Saspe beauftrage ich, diese Bekanntmachung in ihren Ortschaften wiederholt zu veröffentlichen.

Das nach meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. September von dem genannten Regiment in der Zeit vom 19. bis 31. Oktober beabsichtigte Schießen findet nicht statt.

Danzig, den 22. Oktober 1903. Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Redakteur J. V. Ernst Brunzen, Danzig.

Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51.